

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-11-13 li-bo

20. 6. 2019

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (PersVG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 27. 9. 2019, mit dem wir den Gesetzentwurf der Landesregierung vorgestellt hatten und den KNSA-Beitrag Nr. 294/2018, mit dem wir über die erste Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag berichtet hatten.

Im Rahmen der Ausschussberatungen hatten wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf in der Sitzung des Finanzausschusses am 17. 10. 2018 Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang haben wir insbesondere die Absenkung der Freistellungsgrenze in § 44 PersVG LSA von bisher 300 auf 250 Beschäftigte abgelehnt und für den Fall einer entsprechenden Beschlussfassung einen Mehrbelastungsausgleich nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA eingefordert.

Ebenso abgelehnt haben wir den Vorschlag, die ehrenamtliche Gleichungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung stets zu den regelmäßigen Gesprächen hinzuzuziehen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat den Gesetzentwurf i. d. F. der beigefügten Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen (Drs. 7/4484 vom 12. 6. 2019) beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen. Die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände ist vom Landesgesetzgeber nur teilweise aufgegriffen worden.

Das vom Landtag beschlossene Änderungsgesetz enthält im Vergleich zum Regierungsentwurf (Drs. 7/2990 vom 8. 6. 2018) im Wesentlichen redaktionelle Änderungen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

§ 44 (Freistellungsgrenze)

- Die Freistellungsgrenze für die Mitglieder des Personalrates wurde von bisher 300 auf 250 Beschäftigte herabgesetzt.
- Bei den Dienststellen mit mehr als 2.000 Beschäftigten kann der Personalrat nunmehr vier Mitglieder von ihrer dienstlichen Tätigkeit freistellen.

§ 65 (Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten)

- Als neuer Mitbestimmungstatbestand wurde in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die „Neueinrichtung von Bereitschaftsdiensten“ eingefügt.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage